

■ Konstellation B: Kaufpreis unter Brutto-WBW lt. Gutachten

Wählt der Geschädigte bei dieser Fallgestaltung den – für ihn meist günstigeren – Weg der fiktiven Schadensabrechnung, ist eine im Rahmen der Ersatzbeschaffung angefallene MwSt. – unabhängig von einer Vorsteuerabzugsberechtigung – nicht ersatzfähig, auch nicht in Höhe des im Schadensgutachten zugrunde gelegten Mehrwertsteueranteils (BGH 2.10.18, VI ZR 40/18, VA 19, 4), d. h. nur Netto-WBA, „mischen impossible“ (s. auch BGH 13.9.16, VI ZR 654/15, VA 17, 5 [Ersatztaxi jünger, aber billiger]; dort auch zur Berechnung des abziehenden Mehrwertsteueranteils). Dem Geschädigten bleibt es unbenommen, von einer fiktiven Abrechnung zu einer konkreten Berechnung auf der Grundlage der tatsächlich vorgenommenen Ersatzbeschaffung überzugehen; auch noch in II. Instanz (OLG München 8.7.20, 10 U 3947/19, Abruf-Nr. 217023). Zu den materiell-rechtlichen Voraussetzungen eines solchen Wechsels s. BGH 2.10.18, VI ZR 40/18, Rn. 18.

2. Kauf eines höherwertigen Ersatzfahrzeugs ohne Deckung durch das Wirtschaftlichkeitsgebot

Erwirbt der Geschädigte bei einem wirtschaftlichen Totalschaden in Abkehr vom Wirtschaftlichkeitsgebot ein Neufahrzeug, kann er den Schaden gleichwohl konkret – beschränkt auf den Brutto-Wiederbeschaffungsaufwand nach Gutachten – abrechnen (LG Saarbrücken 23.12.20, 13 S 82/20, Abruf-Nr. 221001; auch zum Nutzungsausfallersatz [Ausfalldauer]; dazu auch OLG Nürnberg 22.7.19, 5 U 696/19, Abruf-Nr. 211078).

Bei Netto-Reparaturkosten über Netto-WBA, aber unter Netto-WBW handelt es sich laut OLG Saarbrücken („nach streng wirtschaftlichem Maßstab“) um einen wirtschaftlichen Totalschaden (18.6.20, 4 U 90/19). Für den Anwalt des Kl. war es ein Reparaturkostenfall, den er fiktiv abrechnete. Bei mindestens sechsmonatiger Weiternutzung und verkehrssicherer Instandsetzung hätte das funktioniert. Ohne Nachweis eines solchen Integritätsinteresses light (zu einer denkbaren Ausnahmesituation bei vorzeitiger Veräußerung OLG Koblenz VA 20, 80) konnte der Kl. nur den WBA ersetzt verlangen. Zu Unrecht zieht das OLG Saarbrücken (a. a. O.) die MwSt. wegen fehlender Gleichwertigkeit ab. Auf wirtschaftliche Gleichwertigkeit des ersatzweise gekauften Fahrzeugs (hier: neues Krad für Altkrad) kommt es in Bezug auf die MwSt. nicht an (zutreffend LG Saarbrücken 21.5.10, 13 S 5/10; 23.12.20, 13 S 82/20, jew. juris). Funktionale Vergleichbarkeit genügt.

3. Abrechnung auf Gutachtenbasis nach Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs

Wird nach dem Wiederbeschaffungswert laut Gutachten abgerechnet und der Restwert nach dem tatsächlichen Erlös angesetzt, wird nicht konkret, auch nicht gemischt konkret/fiktiv, sondern ausschließlich fiktiv abgerechnet.

4. Keine Ersatzbeschaffung, sondern Weiternutzung des totalbeschädigten Fahrzeugs nach Instandsetzung (ohne Inanspruchnahme eines Integritätsinteresses)

Abrechnung nach den fiktiven Wiederbeschaffungskosten mit Restwert laut Gutachten, sofern erkennbar korrekt ermittelt (BGH NJW 07, 1674; NJW 07, 2918).

► Leser-Service

Neu: Kostenloses Vertiefungsgespräch

| Haben Sie noch fachliche Fragen zu dem Schwerpunktbeitrag „Rechtssprechungsübersicht zur Geschwindigkeitsüberschreitung“ auf Seite 73 in dieser Ausgabe? Dann können Sie sich jetzt als Abonnent – ohne weitere Kosten – mit dem Autor in Verbindung setzen. |

Sichern Sie sich am besten sofort einen von drei Telefonterminen für ein Vertiefungsgespräch. Klären Sie offene Fragen im direkten Gespräch mit unserem Autor Detlef Burhoff persönlich (Achtung: keine Rechtsberatung).

Und so einfach funktioniert's: Gehen Sie auf www.iww.de/s4393. Suchen Sie sich dort den für Sie passenden Termin aus. Geben Sie Ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse ein. Bestätigen Sie alles – fertig! Herr Burhoff wird sich dann an Ihrem Wunschtermin bei Ihnen melden und 15 Minuten „ganz für Sie da sein“.



INFORMATION
Hier geht's zur
Terminreservierung